

STÄUBEN CLUB GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Das sollten Sie wissen



1. Abschluss des Reisevertrages, Anmeldung, Reisebestätigung

- 1.1 Mit der Anmeldung bietet uns der Kunde den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch, im elektronischen Verkehr, per Telefax oder mündlich erfolgen.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit dem Zugang unserer Annahmeerklärung zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form.
- 1.3 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung vom Inhalt der Anmeldung ab, so stellt dies ein neues Angebot unserserseits dar, an welches wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist uns gegenüber die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung des Reisepreises oder Restzahlung desselben erklärt.

2. Bezahlung

- 2.1 Zahlungen auf den Reisepreis dürfen von uns nur gefordert oder angenommen werden, nachdem dem Kunden der Sicherungsschein ausgehändigt wurde. Nach Vertragsabschluss und Aushändigung des Sicherungsscheines sind wir berechtigt, je gebuchter Person eine Anzahlung in Höhe von € 50,00 voranzubringen, soweit der Reisepreis pro gebuchter Person über € 50,00 liegt. Die Restzahlung ist spätestens 25 Tage vor Reisebeginn fällig.
- 2.2 Erfolgt der Vertragsabschluss weniger als 25 Tage vor Reisebeginn, wird der gesamte Reisepreis ab Aushändigung des Sicherungsscheines sofort in einer Summe zur Zahlung fällig.
- 2.3 Die sonstigen Reiseunterlagen werden erst nach vollständiger Zahlung des Reisepreises an den Kunden versandt bzw. ausgehändigt.
- 2.4 Werden die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten geleistet, so sind wir berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Reisevertrag zurück zu treten und den Kunden mit den unter nachstehender Ziffer 5 genannten Rücktrittskosten zu belasten.

3. Leistungs- u. Preisänderungen

- 3.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind bzw. außerhalb unseres Einflusses liegen, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Wir werden den Kunden unverzüglich nach Kenntniserrlangung über die entsprechenden Änderungen oder Abweichungen informieren.
- 3.2 Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.3 Für den Fall einer erheblichen Änderung oder Abweichung einer oder mehrerer Reiseleistungen vom Inhalt des Reisevertrages ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise uns gegenüber zu verlangen, wenn wir hierzu in der Lage sind, eine derartige Reise ohne Aufpreis für den Kunden aus unserem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang unserer Erklärung über die Änderung oder Abweichung der Reiseleistung anzumelden.
- 3.4 Wir behalten uns vor, den vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafen- oder Sicherheitsgebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, im Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro an der Reise teilnehmenden Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen. Bei der Berechnung von Preisänderungen werden nur solche berücksichtigt, die ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetreten sind. Die Kalkulation der Preisänderung erfolgt dergestalt, dass der Preis der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen oder der Wechselkurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Preis oder dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der tatsächlich eingetretenen Preiserhöhung oder Wechselkurserhöhung gegenüber gestellt wird und die sich danach ergebenden Mehrkosten durch die Anzahl der Reiseteilnehmer geteilt werden. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises werden wir den Kunden unverzüglich nach Kenntniserrlangung von den maßgeblichen Umständen für eine Preisänderung in Kenntnis setzen. Eine Preiserhöhung ist nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin zulässig.
- 3.5 Im Fall einer Preisänderung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Aufpreis für den Kunden aus unserem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang unserer Erklärung zur Änderung des Reisepreises uns gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden, Stornokosten, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns.
- 4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verfällt unter Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen sind wir berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die bereits getroffenen Reisevorkehrungen sowie unsere Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Reisepreis zu verlangen, soweit der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Bei der Berechnung der Entschädigung haben wir ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.
- 4.3 Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem vereinbarten Reisepreis. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden berechnet wie folgt:

a. Bei Flugpauschalreisen:	
bis 31 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 30 bis 21 Tage vor Reisebeginn	40 %
ab 20 bis 11 Tage vor Reisebeginn	60 %
ab 10 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn	80 %
bei Nichtantritt der Reise (No Show)	95 %
b. Bei Reisen mit eigener Anreise:	
bis 31 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 30 bis 21 Tage vor Reisebeginn	40 %
ab 20 bis 11 Tage vor Reisebeginn	60 %
ab 10 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn	80 %
bei Nichtantritt der Reise (No Show)	95 %

c. Bei Heli-Skifaris „Heli 2/ Heli 3/ Heli 4“ und Catski-Programmen:	
bis 45 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 44 – 11 Tage vor Reisebeginn	60 %
ab 10 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn	80 %
bei Nichtantritt der Reise (No Show)	95 %

d. Bei Heliski-Programmen:	
bis 71 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 70 Tage vor Reisebeginn	95 %

4.4 Umbuchungen

Umbuchungen bzw. Namensänderung nach Buchung sind nur möglich, wenn der Flug in der gebuchten Klasse noch verfügbar ist, da bei Umbuchung/Namensänderung die ursprüngliche Flugreservierung storniert und neu eingebracht werden muss. D.h. falls der Flug nicht mehr verfügbar ist muss entweder ein Aufpreis in die nächste verfügbare Klasse berechnet werden, oder eine Umbuchung ist nicht möglich.

Für Umbuchungen oder Namensänderung werden folgende Entschädigungen berechnet:

- vor Ticketausstellung	€ 70,00
- nach Ticketausstellung	€ 150,00

- 4.5 Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, uns nachzuweisen, dass uns entweder ein Schaden überhaupt nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die geltend gemachte Pauschale.
- 4.6 Wir behalten uns vor, anstelle der vorgenannten Pauschalen eine höhere konkrete Entschädigung geltend zu machen, wobei wir nachzuweisen haben, dass uns wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils angesezte Pauschale entstanden sind.
- 4.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten worden sind, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, besteht uns gegenüber kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Wir werden uns allerdings um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen gegenüber den Leistungsträgern bemühen. Letzteres gilt nicht, soweit es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 6.1 Wir sind berechtigt, wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurück zu treten, wenn wir
 - a, in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angegeben haben und
 - b, in unserer Annahmeerklärung (Reisebestätigung) die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angegeben sind oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen wurde.
- Das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ist für uns erforderlich, da ansonsten nach unserer Kalkulation bei Nichterreichern der Mindestteilnehmerzahl und Durchführung der Reise die entstehenden Kosten zu einer Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze führen würden.
- 6.2 Der Rücktritt ist gegenüber dem Kunden bis spätestens zum 30. Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn zu erklären.
 - 6.3 Wird die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt, erhält der Kunde die bereits auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück.

7. Beschränkung der Haftung

- 7.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt,
 - a, soweit ein Schaden beim Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
 - b, soweit wir für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.
- 7.2 Unsere deliktische Haftung für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist ebenfalls auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt pro Kunde und Reise. Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche bezüglich Reisegepäck nach dem Montreal Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 7.3 Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- u. Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt worden sind, wie etwa Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche und Ausstellungen, soweit diese Leistungen in der Reiseausschreibung oder an sonstiger Stelle vor Vertragsabschluss ausdrücklich und unter Benennung des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass für den Kunden unzweifelhaft erkennbar ist, dass diese Leistungen nicht Bestandteil der von uns zu erbringenden Reiseleistungen sind.
- 7.4 Eine gesonderte Haftung unserserseits ist gegeben
 - a, für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom Ausgangsort der Reise zum Zielort beinhalten sowie bei Zwischenbeförderungen und Unterbringungen während der Reise,
 - b, soweit für einen Schaden beim Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärung- oder Organisationspflichten durch uns ursächlich waren.

8. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 8.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Kunde berechtigt, Abhilfe zu verlangen. Er ist insoweit verpflichtet, uns einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die unverzügliche Mängelanzeige schuldhaft, ist der Kunde mit einem Anspruch auf Reisepreisminderung ausgeschlossen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn dem Kunden aus besonderen Gründen unzumutbar ist die Mängelanzeige hat unverzüglich gegenüber der Reiseleitung vor Ort zu erfolgen. Befindet sich keine Reiseleitung vor Ort, sind Reismängel unverzüglich uns gegenüber an unserem Firmensitz geltend zu machen. Über unsere Erreichbarkeit bzw. die Erreichbarkeit der Reiseleitung vor Ort wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens allerdings in den Reiseunterlagen, informiert. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, im Rahmen des Möglichen Abhilfe bei Reismängeln zu schaffen. Es besteht allerdings keine Befugnis, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.
- 8.2 Beabsichtigt ein Kunde, den Reisevertrag wegen eines Reismangels nach § 651e BGB oder aus einem wichtigen, uns erkennbaren

Grund, wegen Unzumutbarkeit zu kündigen, so hat er uns zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn eine Abhilfe unmöglich ist oder von uns verbindlich verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Reisevertrages durch ein besonderes, uns erkennbares, Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

- 8.3 Hat der Kunde nicht innerhalb einer von uns genannten Frist die für die Reise erforderlichen Unterlagen erhalten, so hat er uns unverzüglich zu informieren.
9. **Ausschluss von Ansprüchen**
Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Diese Ansprüche können fristwährend nur uns gegenüber als Reiseveranstalter geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur noch dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

10. Verjährung

- 10.1 Die Ansprüche des Kunden gem. §§ 651c-f BGB wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserserseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in 2 Jahren. Gleiches gilt für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unserserseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 10.2 Sämtliche sonstigen Ansprüche gem. den §§ 651c-f BGB verjähren in 1 Jahr.
- 10.3 Verjährungsbeginn für Ansprüche gem. vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 ist an dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt.
- 10.4 Soweit zwischen dem Kunden und uns Verhandlungen wegen vom Kunden behaupteter Ansprüche schweben, wird die Verjährung solange gehemmt, bis der Kunde oder die Verhandlungen für gescheitert erklärt oder eine Fortsetzung derselben ablehnen. Die Verjährung tritt hierbei frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

11. Pass-, Visa- u. Gesundheitsvorschriften

- 11.1 Wir werden Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- u. Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über gegebenenfalls Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft.
- 11.2 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn uns der Kunde mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass wir diesbezüglich eigene Pflichten schuldhaft verletzt haben.
- 11.3 Für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, erforderliche Impfungen sowie die Einhaltung von Zoll- u. Devisenvorschriften ist der Kunde selbst verantwortlich. Sämtliche Nachteile, die dem Kunden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn wir schuldhaft falsch oder unzureichend informiert haben.

12. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet uns, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so sind wir verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald wir wissen, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, sind wir verpflichtet, den Kunden zu informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, sind wir verpflichtet, den Kunden über den Wechsel unverzüglich zu informieren. Die „Blacklist“ ist auf der Internetseite „<http://air-ban.europa.eu>“ abrufbar.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt im Übrigen auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 13.2 Klagen des Kunden gegen uns sind ausschließlich an unserem Sitz zu führen.
- 13.3 Für Klagen unserserseits gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart.
- 13.4 Vorstehende Bestimmungen über Rechtswahl und Gerichtsstand gelten nicht,
 - a, soweit sie aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und uns anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt oder
 - b, soweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die sich aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen ergebenden Bestimmungen, oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt oder die Regelungslücke bedacht hätten.

15. Reiseveranstalter

Wir führen die Reise als Veranstalter unter folgender Firmierung durch:
 Club Reisen Stübchen GmbH & Co KG
 Rosenheimerstraße 103
 D-83064 Raubling-Pfraundorf
 Telefon: 08035/96600
 Telefax: 08035/966017

Stand: Juli 2011